

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §2 Z3;

Rechtssatz

Die Befreiung nach § 2 Z 3 GebG ist in sachlicher Hinsicht auf den "Schriftverkehr" der dort genannten (juristischen) Personen mit den öffentlichen Behörden und Ämtern eingeschränkt. Eine Befreiung für ein mit einer Person des privaten Rechtes abgeschlossenen Rechtsgeschäft von einer Rechtsgebühr kann § 2 Z 3 GebG keinesfalls entnommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150129.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at